

(2) Die Grundlage für die Einreihung in die Größen-  
gruppe für Obstkulturf lächen ist die beim Bürger-  
meister der Wohnsitzgemeinde vorhandene Betriebsliste.

(3) Obsterntepächter sind in der Gemeinde zur Ab-  
lieferung heranzuziehen, in der sie ihre Obstkulturan-  
lagen in Erntepacht haben.

(4) Bewirtschaften mehrere Mitglieder eines Haus-  
haltes getrennt Obstkulturf lächen, so sind diese Obst-  
kulturf lächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung  
in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Der  
Vertrag ist mit einem vertretungsberechtigten Fami-  
lienmitglied abzuschließen.

#### § 100

##### Differenzierung der Obstlieferungsmenge

(1) Der Rat der Gemeinde hat unter Beteiligung der  
Gemeindedifferenzierungskommission die der Geme-  
inde auferlegte Planmenge entsprechend dem  
Baum- und Strauch bestand sowie dem Umfang der Obst-  
kulturf läche auf die Erzeuger nach Arten zu differen-  
zieren. Zur Differenzierungskommission sind in diesem  
Falle werktätige Obstbauern und Vertreter von LPG  
heranzuziehen.

(2) Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturf lächen  
entfallenden Ablieferungsmenge ist differenziert nach  
der Größe der einzelnen Obstkulturf lächen festzulegen.

(3) Bei der Differenzierung ist von der durchschnitt-  
lichen Ablieferungsmenge der Vorjahre sowie von der  
Pflichtablieferungsmenge des Jahres 1955 unter Ein-  
haltung der festgesetzten Planmengen für das Jahr  
1956 auszugehen. Veränderungen sind vorzunehmen,  
sofern ein Zugang von ertragsfähigen Obstkulturf lä-  
chen zu verzeichnen ist, oder sich die Veranlagung  
der Vorjahre nach Abs. 4 als zu niedrig erwiesen hat.

(4) Bei der Veranlagung ist zu berücksichtigen, daß  
die Ablieferungsmenge bei einem Umfang der Obst-  
kulturf läche (Größengruppe)

über 0,07 ha bis	0,15 ha	30 %	
„	0,15 ha „	0,20 ha	40 %
„	0,20 ha „	0,25 ha	50 %
„	0,25 ha „	0,50 ha	70 %
„	0,50 ha „	1,00 ha	80 %
„	∞ ha		90 %

des durchschnittlichen Ertrages der Vorjahre nicht  
übersteigen soll.

(5) Obsterntepächter sind mit 95 % ihres Durch-  
schnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das  
gleiche trifft zu für die Obstkulturanlagen, die die  
Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder die Ge-  
meinden bewirtschaften.

#### § 101

##### Durchführung der Vertragsabschlüsse

(1) Nach Bestätigung der Obstdifferenzierung durch  
den Rat des Kreises sind die Nachweise der Obst-  
differenzierung dem VEAB zu übergeben, damit der  
VEAB mit den Erzeugern Verträge über die fest-  
gelegten Ablieferungsmengen abschließen kann.

(2) An Hand der Nachweise der Obstdifferenzierung  
1956 hat der VEAB mit den Erzeugern Verträge ab-  
zuschließen. Der Vertragsabschluß hat artenmäßig zu  
erfolgen. Dabei sind mit den Erzeugern monatliche  
Ablieferungstermine für die einzelnen Arten zu ver-  
einbaren.

#### § 102

##### Ablieferungspflicht für Weintrauben

(1) Der Ablieferungspflicht von Weintrauben unter-  
liegen — außer VEG — alle im § 2 der Verordnung  
genannten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutz-  
nießer von Rebekulturf lächen, wenn die in ihrem  
Besitz befindliche Rebekulturf läche die Größe von  
0,01 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger  
nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen  
herangezogen.

(2) Bei der Veranlagung ist von der durchschnitt-  
lichen differenzierten Ablieferungsmenge der Vorjahre  
sowie von der differenzierten Ablieferung des Jahres  
1955 unter Einhaltung der festgesetzten Planmengen  
für das Jahr 1956 auszugehen. Veränderungen sind  
vorzunehmen, sofern ein Zugang von ertragsfähigen  
Rebekulturf lächen zu verzeichnen ist oder sich die  
Veranlagung der Vorjahre als zu niedrig erwiesen hat.  
Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ablieferungs-  
menge bei einem Umfang der Rebekulturf läche

über 0,01 ha bis	0,05 ha	30 %	
„	0,05 ha „	0,10 ha	50 %
„	0,10 ha „	0,25 ha	70 %
„	0,25 ha „	1,00 ha	80 %
„	1,00 ha		90 %

des durchschnittlichen Ertrages gut gepflegter Anlagen  
der Vorjahre nicht übersteigen soll.

## 2. Unterabschnitt

### Technische Kulturen

#### § 103

##### Ablieferung von technischen Kulturen

(1) Zur vertraglichen Ablieferung von Zuckerrüben,  
Tabak, Faserpflanzenstroh und -samen, Heil-, Duft- und  
Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln sowie Mohnkapseln  
sind alle Betriebe, die zum Anbau dieser Kulturen  
durch den Anbaubescheid bzw. die Ergänzung zum An-  
baubescheid verpflichtet sind — (bei Mohnkapseln für die  
im Anbaubescheid festgelegte Anbaufläche in Mohn) —  
heranzuziehen, auch wenn die landwirtschaftliche Nutz-  
fläche nicht mehr als 1 ha beträgt oder der Anbau  
auf neugewonnenem Nutzland oder auf den zur dauern-  
den Ackernutzung umgebrochenen Wiesen und Weiden  
durchgeführt wird.

(2) Die Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer  
von Korbweidenflächen sind von sämtlichen Anlagen  
kulturmäßig erzeugter Korbweiden und Bandstock-  
weiden einschließlich der Stecklingsflächen, unabhängig  
von der Größe der bewachsenen Flächen ablieferungs-  
pflichtig.

(3) Die VEG, LPG und sonstigen landwirtschaftlichen  
Betriebe nach § 2 der Verordnung sind für die gesamte  
Anbaufläche in Kulturhopfen ablieferungspflichtig. Die  
Ablieferungsmengen für VEG werden im Plan des VEG  
festgesetzt.